

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN****BESCHLUSS**

der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. März 1972

über die Ernennung des Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

(72/149/Euratom, EGKS, EWG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr Malfatti hat mit Schreiben vom 21. März 1972 mitgeteilt, er wolle mit Wirkung
vom 21. März 1972 von seinem Amt als Präsident der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften zurücktreten ; für die verbleibende Amtszeit von Herrn Malfatti ist
deshalb ein Präsident zu ernennen.

Es ist ein Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen,
der für die verbleibende Amtszeit von Herrn Mansholt nach dessen Ernennung zum
Präsidenten an dessen Stelle tritt.

nach Anhörung der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Herr Mansholt wird für die Zeit vom 22. März bis einschließlich 1. Juli 1972 zum
Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Artikel 2

Herr Scarascia-Mugnozza wird für die Zeit vom 22. März bis einschließlich 1. Juli 1972
zum Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1972.

Der Präsident
G. THORN
